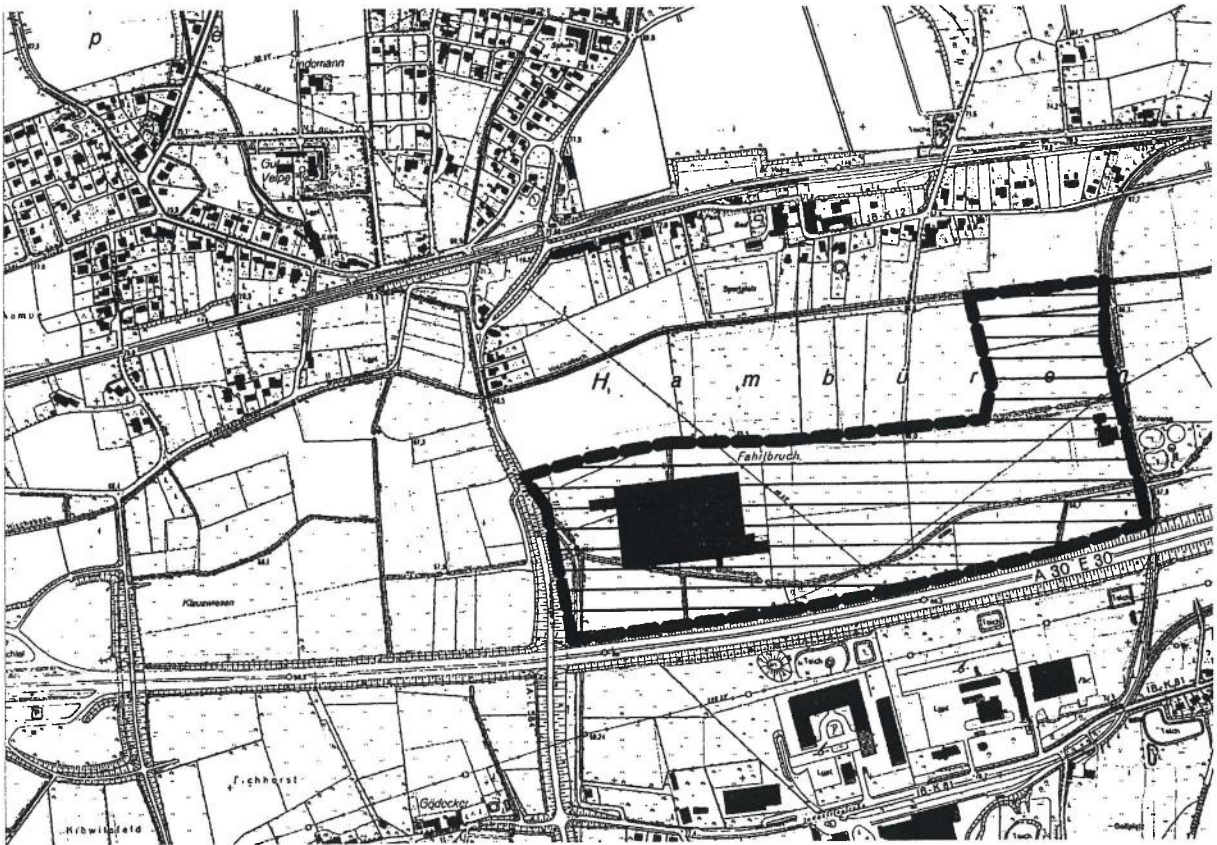


Bauleitplanung der Gemeinde Westerkappeln

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 75 „Industriegebiet Velpe – Nördlich BAB 30“



Gliederung

1. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Plangebiet

- 1.1 Nichtigkeit des B-Planes Nr. 62 und Konsequenzen / Planerfordernis
- 1.2 Beschreibung des Plangebietes und Geltungsbereich des B-Planes
- 1.3 Planerische Rahmenbedingungen und Standortwahl

2. Ziele und Zwecke der Planung

3. Planinhalte

4. Immissionsschutz

5. Schutz von Natur und Landschaft

6. Umweltbericht

- 6.1 Beschreibung des Planvorhabens
- 6.2 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und ihrer Bestandteile
- 6.3 Beschreibung der umweltschützenden Maßnahmen
- 6.4 Beschreibung der verbleibenden, zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
- 6.5 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge
- 6.6 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
- 6.7 Zusammenfassung (des Umweltberichtes)

7. Überschwemmungsgebiete

8. Sonstiges (Ver- und Entsorgung, Altlasten, Denkmalschutz)

9. Städtebauliche Kenndaten

Anhang:

- a) Abstandsliste (als Anhang 1 zum RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.04.1998; veröffentlicht im Ministerialblatt NW 1998, S. 744)
- b) Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, Teil A) / Ökologischer Fachbeitrag (ÖFB, Teil B) (Landschaftsplanungsbüro Seling, Osnabrück, Januar 2004)

c) Ausgleichsflächen- und –Maßnahmenkonzept für bereits realisierte Baumaßnahmen im B-Plangebiet Nr. 75 (Gemeinde Westerkappeln in Zusammenarbeit mit Frau Spallek, Stadtplanerin, Ibbenbüren, April-September 2003)

Fachgutachten:

a) Schalltechnisches Gutachten (Zech Ingenieurgesellschaft Münster, Schalltechnischer Bericht Nr. ML 1783. 1/01, 14.10.2003)

b) Geruchsimmissionsprognose (Richter & Hüls, Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionschutz, Ahaus, September 1999)

c) Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes im Bereich des B-Planes Nr. 75 (Flick Ingenieurgesellschaft, Ibbenbüren, 05.01.2004)

d) Einzelhandelsgutachten (Prof. Dr. Fackler, Osnabrück, 19.04.2004)

e) Bodengutachten (Hinz GeoTechnik, Münster, 26.01.1999)

1. Bisherige Entwicklung und derzeitige Situation im Plangebiet

1.1 Nichtigkeit des B-Planes Nr. 62 und Konsequenzen / Planerfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 62 „Industriegebiet Velpe – Nördlich der Tecklenburger Nordbahn“ ist von Anwohnern der Straße „Am Velper Bahnhof“ per Normenkontrolle beklagt worden. Mit Urteil vom 20.11.2002 hat das OVG Münster den Bebauungsplan für nichtig erklärt. Dabei sind im Wesentlichen folgende Mängel beanstandet worden:

- Die Festsetzungen zu Einzelhandelsnutzungen sind zu unbestimmt gewesen.
- Die Abwägung zur Überplanung eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist auf einer nicht hinreichend gesicherten Tatsachengrundlage erfolgt.
- Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist fehlerhaft durchgeführt worden, insb. sind die Untersuchungen zum Ist- Zustand unzureichend gewesen, auch ist eine fehlerhafte Ausblendung von Flächen vorgenommen worden.
- Das OVG hat offen gelassen, ob möglicherweise genauere Betrachtungen der Verkehrslärmemissionen der Erschließungsstraße sowie der bestehenden Immissionsvorbelastungen durch die Autobahn und die Bahnlinie notwendig gewesen wären.

Planungsrechtliche Konsequenz der Nichtigkeit ist, dass der ehemalige Geltungsbereich des B-Planes Nr. 62 nun mehr als Außenbereich gem. § 35 BauGB einzustufen ist. Dies hat sowohl für die vorhandenen Betriebe erhebliche Einschränkungen bei zukünftigen Erweiterungsabsichten zur Folge, zum anderen können die bisher noch unbebauten Flächen in der Größenordnung von ca. 10 ha nicht vermarktet werden, da keine Baurechte existieren. Daraus resultieren für die Gemeinde Westerkappeln zwei Probleme. Zum einen fehlen der Gemeinde aufgrund der Vorfinanzierung der Erschließungsmaßnahmen einkalkulierte Mittelrückflüsse, was zu einer erheblichen zusätzlichen Belastung des Gemeindehaushaltes führt, zum anderen verfügt die Gemeinde Westerkappeln über keine ausreichenden Flächenvorräte mehr, um eine aktive Gewerbeansiedlungspolitik betreiben zu können. Die Gemeinde hat deshalb im Februar 2003 ausgewählte Träger öffentlicher Belange zu einem Abstimmungstermin eingeladen, um die weitere Vorgehensweise zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Industriegebiet Velpe – Nördlich BAB 30“ zu besprechen. Die Ergebnisse dieser Gesprächsrunde haben unmittelbaren Einfluss auf die Inhalte dieses Bebauungsplanes gehabt. So sind die Festsetzungen zu den Einzelhandelsnutzungen überarbeitet worden. Des Weiteren ist eine Neuberechnung des tatsächlichen Überschwemmungsbereiches des Hischebaches erfolgt. Auch sind die Änderungen des Baugesetzbuches bezüglich des Umweltberichtes zu beachten. Die notwendigen Grundlagen für diesen Umweltbericht, eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) inklusive faunistischen Kartierungen und ein ökologischer Fachbeitrag (ÖFB) sind durch ein Fachbüro erstellt worden. Zur Beurteilung der Immissionssi-

tuation ist eine schalltechnische Untersuchung der Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen erstellt worden.

1.2 Beschreibung des Plangebietes und Geltungsbereich des B-Planes

Das Plangebiet liegt im Süden des Gemeindegebietes, direkt nördlich der BAB 30 zwischen dem Rastplatz Brockbachtal und der Abfahrt Lotte / Westerkappeln und ca. 350 m südlich der Bahnlinie Rheine-Osnabrück. Es umfasst eine Bruttofläche von ca. 28,75 ha, davon sind ca. 10,5 ha bereits bebaut bzw. in gewerblicher Nutzung. Es sind Baugenehmigungen für das LIDL-Logistikzentrum (ca. 9,5 ha) und die Spedition City-Trans (ca. 1,0 ha) erteilt worden. Die noch nicht überbauten zukünftigen Industrieflächen mit einer Größe von ca. 10,0 ha stellen sich z. Zt. als tlw. feuchte Grünlandbereiche dar. Im nördlichen Randbereich des B-Planes befindet sich der verlegte Velper Mühlenbach sowie ein Regenrückhalte- bzw. Regenklärbecken. Zuzüglich der Wiesenflächen bis zum Hischebach umfassen diese Flächen ein Gebiet von ca. 7,35 ha. Im nördlichen Plangebiet befinden sich die Erschließungsstraße mit Wendehammer sowie ein Fuß- und Radweg mit Verbindung zur Tecklenburger Straße.

Der neue Geltungsbereich des B-Planes Nr. 75 „Industriegebiet Velpe – Nördlich der BAB 30“ umfasst sowohl die bebauten und unbebauten Industrieflächen wie auch den Bereich des verlegten Velper Mühlenbaches, einschließlich des Regenrückhaltebeckens und der angrenzenden gemeindeeigenen Flächen bis zum Hischebach. Die Einbeziehung der gesamten Erschließungsstraße wird nicht für notwendig erachtet, da sie Bestandsschutz genießt. Deshalb endet der Geltungsbereich im Osten direkt vor dem Anschlussgleis der Fa. Poppensieker & Derix.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen und Standortwahl

Bereits auf regionalplanerischer Ebene ist die überdurchschnittliche Standortgunst des Plangebietes erkannt und dokumentiert worden. So ist dieser Bereich bereits im Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Münsterland aus 1999 – als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit besonderer regionaler Bedeutung dargestellt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist diese Vorauswahl aufgegriffen worden und es werden nördlich der BAB 30 gewerbliche Bauflächen dargestellt. Dabei ist über die Ausweisung von Grünflächen bzw. Flächen für die Wasserwirtschaft nördlich angrenzend bereits die Verlegung des Velper Mühlenbaches berücksichtigt worden. Die am Hischebach ausgewiesenen, großräumigen Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft stellen auf das Renaturierungskonzept des Hischebaches ab und sollen diese Flächen planerisch auf die mittel- bis langfristige Einbeziehung in dieses Konzept vorbereiten, indem sie zumindest als Überschwemmungsflächen dauerhaft zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des Planverfahren zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungen siehe oben) ist mit der Bezirksplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster intensiv über Standortalternativen diskutiert worden. Großräumig auf das gesamte Gemeindegebiet betrachtet gibt es selbstverständlich keinen anderen Standort mit dergleichen Lagegunst direkt an der A 30, in unmittelbarer Nähe zum Autobahnkreuz Lotte und der A 1. Deshalb ist die Standortsuche auf das Gebiet zwischen der Autobahnabfahrt Lotte/Westerkappeln und dem Rastplatz Brockbachtal reduziert worden. Weitere Einschränkungen ergeben dabei in den nördlich und südlich angrenzenden Bereichen aus naturschutzfachlichen Belangen (Landschaftsplan Schafbergplatte und LSG Habichtswald), so dass die Standortauswahl auf die Flächen nördlich der BAB 30 und südlich der Bahnlinie Rheine-Osnabrück, sowie, wie bereits ausgeführt, zwischen der Autobahnabfahrt Lotte/Westerkappeln und dem Rastplatz Brockbachtal beschränkt werden musste. In diesem bereits sehr kleinräumigen Suchraum haben letztendlich die von den Fachbehörden vorgetragenen Belange des Hochwasserschutzes und des Erhalts wertvoller Waldflächen sowie die tatsächliche Flächenverfügbarkeit den Ausschlag für das jetzige Plangebiet gegeben.

Die Gemeinde Westerkappeln hat zusammen mit der Bezirksregierung Münster, Obere Flurbereinigungsbehörde, die GfL Planungs- und Ingenieurgemeinschaft, Bremen, mit der Erarbeitung einer Entwicklungsplanung für Westerkappeln beauftragt. Anfang 2002 hat die GfL die Endfassung dieser Studie, die Entwicklungsperspektiven und – Leitlinien für einen Planungshorizont von ca. 15 Jahren enthält, vorgelegt. Auch im Rahmen dieser Entwicklungsplanung ist die Suche nach alternativen Standorten für das Industriegebiet Velpe bzw. nach Entwicklungsperspektiven zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Beanspruchung angrenzender Flächen im Westen oder Osten nicht gewollt ist und somit abgelehnt wird.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Der Standort (als Industriegebiet Velpe – nördlich und südlich der BAB 30) besitzt, wie bereits erläutert, aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum Lotter Kreuz als Schnittpunkt zweier wichtiger Verkehrsachsen eine überdurchschnittliche Lagegunst und somit auch eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde Westerkappeln. Dies spiegelt sich auch in der Ansiedlung von überregional bedeutsamen Logistik- und Frachtzentren der Firmen LIDL, Hagebau oder German Parcel wider. Im alten Industriegebiet Velpe – südlich der BAB 30 – stehen jedoch kaum noch freie Grundstücke zur Verfügung. Die Gemeinde selbst verfügt dort über keine Flächen mehr. Auch das ortnahe Gewerbegebiet Gartenkamp stellt diesbezüglich keine in Betracht zu ziehende Alternative dar, da an diesem Standort im Sinne einer Aufgabenteilung zwischen den Westerkappeler Gewerbestandorten vorwiegend mittelständische Betriebe mit einem relativ geringen Störgrad und kleinteiligen Grundstücksansprüchen angesiedelt werden sollen. Demgegenüber soll das Industriegebiet Velpe (als Gesamtstandort

nördlich und südlich der BAB) flächen- und emissionsintensiven Betrieben vorbehalten bleiben. So misst auch der Gebietsentwicklungsplan (GEP) – Teilabschnitt Münsterland aus 1999 – dem „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Westerkappeln-Velpe“ aufgrund seiner Standortgunst eine besondere regionale Bedeutung, insbesondere für die zuvor genannten Betriebe, bei. Deshalb ist es für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Westerkappeln enorm wichtig, den neuen Bebauungsplan Nr. 75 zügig zur Rechtskraft zu führen, um die unbebauten ca. 10,0 ha großen Freiflächen wieder vermarkten zu können.

Ein weiterer Grund für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist das Ziel, den vorhandenen Betrieben die notwendige Planungssicherheit zurückzugeben, da sich die Betriebe mit Nichtigkeit des B-Planes Nr. 62 planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 BauGB befinden, und somit z. Zt. nur stark eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten besitzen.

3. Planinhalte

Der B-Plan setzt den Großteil des Plangebietes als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO fest. Gleichzeitig wird eine Gebietsgliederung gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO hinsichtlich der besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen, hier nach dem Emissionsverhalten für Geräusche durch Festsetzung von „flächenbezogenen Schallleistungspegeln (FSP's)“, vorgenommen. Ergänzend hierzu wird eine weitere Feingliederung gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO nach der Abstandliste NRW vorgenommen (siehe Anlage zur Begründung), um einen umfassenden Immissionsschutz (Lärm, Luftverunreinigungen, Gerüche und Erschütterungen) sicherzustellen (vgl. auch Punkt 4). Durch diese Feingliederungen nach Abstandliste und FSP's ergibt sich eine Aufteilung des Plangebietes in 6 Teilgebiete (GI 1-6). Die Festsetzung des GI-1 als Industriegebiet trotz Einschränkung der Ausnutzungsmöglichkeiten auf Betriebe der Abstandsklassen VI und VII ist städtebaulich gerechtfertigt, da zum einen der gleiche FSP wie im Teilgebiet GI-2 gilt (71 dB(A) tags; 56 dB(A) nachts), und zum anderen ausnahmsweise auch Betriebe der 300 m – Abstandsklasse V zulässig sind.

Aufgrund der besonders verkehrsgünstigen Lage sowie dem Mangel an verfügbaren, unbebauten Industrieflächen im Großraum des Lotter Kreuzes sowie speziell im Gemeindegebiet selbst, sollen die Bauflächen auch tatsächlich für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben, insbesondere für produzierende Betriebe sowie Logistikunternehmen zur Verfügung stehen. Daher werden bestimmte Arten non Nutzungen, die nicht zu diesen gewollten Betriebsarten zählen, im Plangebiet gem. § 1 (5), (6) und (9) BauNVO ausgeschlossen. In dieser Vorgehensweise spiegelt sich die beabsichtigte Funktions- und Aufgabenteilung zwischen den Standorten Gartenkamp im Kernort und dem Industriegebiet Velpe an der Autobahn wider. Dabei ist der Ausschluss von Tankstellen zusätzlich vor dem Hintergrund zu betrachten, dass in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet am Rastplatz Brockbachtal an der BAB 30 eine neue Tank- und Rastanlage geplant ist. Schrottlagerplätze werden ausgeschlossen, da

neben den visuellen Beeinträchtigungen auch Nutzungen mit extrem niedriger Arbeitsplatzdichte bei hohen Flächenansprüchen städtebaulich unerwünscht sind. Im „alten“ Industriegebiet Velpe, südlich der BAB 30, sind Schrottlagerplätze jedoch zulässig und tlw. auch vorhandenen. Auch der Ausschluss von „Betriebsbedingten Wohnen“ im Sinne der Ausnahmeregelung des § 9 BauNVO dient der Sicherstellung einer möglichst effizienten Ausnutzung der Flächen durch Gewerbe- und Industriebetriebe. Denn durch diesen Ausschluss wird von vornherein dem derzeitigen Trend entgegengewirkt, dass viele Firmen eine mögliche Ansiedlung unmittelbar mit der Genehmigung einer Betriebsleiterwohnung bzw. eines Betriebsleiterwohnhauses auf dem zu erwerbenden Grundstück verknüpfen. In der Praxis führt diese Vorgehensweise jedoch oft dazu, dass vorhandene Betriebe Probleme bei der Genehmigung von geplanten Produktionserweiterungen bekommen oder, dass die unbebauten Grundstücke aufgrund des Rücksichtnahmegebotes nicht mehr den Festsetzungen des B-Planes entsprechend ausgenutzt werden können. Trotz der grundsätzlichen Gleichstellung von Betriebswohnungen mit anderen Anlagen im GI-Gebiet wird in diesem Fall das Planungsziel, potentiell ansiedlungswilligen Betrieben ein störungsunempfindliches Umfeld anzubieten, höher bewertet. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet vor allem für Logistikunternehmen und produzierende Betriebe attraktiv sein soll und daher mit erheblichem Kfz-Verkehr auch in den Nachtzeiten zu rechnen ist (vgl. prognostizierte Belastungszahlen auf der Erschließungsstraße in der schalltechnischen Untersuchung), erscheint dieser Ausschluss städtebaulich sinnvoll. Trotz bzw. gerade wegen des Ausschlusses bleibt die allgemeine Zweckbestimmung als Industriegebiet jedoch bewahrt. Die bereits genehmigte Betriebswohnung auf dem Gelände der Spedition City-Trans genießt dagegen einen „erweiterten Bestandschutz“ gem. § 1 (10) BauNVO, da aufgrund der vom eigentlichen Plangebiet abgewandten Ausrichtung der Wohnung nach Nordosten i.V.m. mit der schallabschirmenden Anordnung der Betriebshalle auch bei möglichen Erweiterungen, Änderungen oder Erneuerungen keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet zu befürchten sind bzw. der Bauherr im Baugenehmigungsverfahren nachweisen muss, dass keine Verschlechterung der Immissionssituation eintreten wird.

Der Ausschluss der weiteren Ausnahmen gem. BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) mit dem Ziel der Steigerung der Ausnutzungseffektivität der Bauflächen ist ebenfalls gerechtfertigt, da alle diese Nutzungen in den Siedlungsbereichen vorhanden sind bzw. dort angesiedelt werden könnten.

Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben sollen negative städtebauliche Auswirkungen gem. § 11 (3) BauNVO vermieden werden. Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben bzw. –Nutzungen an peripheren Standorten wie dem Industriegebiet – Velpe würde dem gemeindliche Ziel, die Funktionsfähigkeit des Ortskerns und damit eine verbrauchernahe Versorgung aufrecht zu erhalten, zuwiderlaufen, da diese Strategie mittel- bis langfristig zu Geschäftsaufgaben, Leerständen und in letzter Konsequenz zur Verödung des Ortskerns führen würde (vgl. hierzu auch die Ausführungen auf den Seiten

44-45 des Einzelhandelsgutachtens). Großhandelsbetriebe sind von dem Ausschluss ausgenommen, da sie im Prinzip den Logistikbetrieben gleichzustellen sind. Die Zulassung von Kiosken, Imbissbuden etc. zur Versorgung der im Plangebiet arbeitenden Bevölkerung ist sinnvoll, da in der näheren Umgebung keine Betriebe dieser Art vorhanden sind.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung ermöglichen eine intensive und flexible Ausnutzbarkeit der Grundstücke unter Wahrung städtebaulicher Mindestanforderungen bezüglich der Einbindung in die Umgebung. So orientiert sich die zulässige GRZ an den Obergrenzen der BauNVO, ebenfalls werden großflächige überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt, die lediglich zur BAB zurückgenommen werden, um den erforderlichen 40,00 m Mindestabstand einzuhalten.

Es wird eine max. Gebäudehöhe von 89,0 m über NN festgesetzt, um die verträgliche Einbindung der Gebäudesilhouette in das Landschaftsbild, insbesondere von den Standorten „Am Velper Bahnhof“ bzw. Tecklenburger Straße (Höhe Ev. Kirche), zu gewährleisten. Die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche im Bereich der unbebauten sowie der bereits bebauten Flächen schwankt bzw. schwankte zwischen 66,50 m und 67,50 m ü. NN. Rechnet man aufgrund der relativ hohen Grundwasserstände eine Aufschüttung mit einer durchschnittlichen Höhe von 1,50 m dazu, so entspricht die max. zulässige Höhe baulicher Anlagen von 89,0 m ü. NN einer max. Gebäudehöhe von ca. 20,00 m. Diese Festsetzung berücksichtigt einen Spielraum von ungefähr 5,00 m im Vergleich zur durchschnittlichen Gebäudehöhe des LIDL-Logistikzentrums. Gleichzeitig wird eine max. 3-geschossige Bebauung zugelassen, um die flächensparende Errichtung von Bürogebäuden zu ermöglichen.

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt (auch Gebäude länger als 50 m zulässig), um eine große Flexibilität zu gewährleisten, was insbesondere aus schallschutztechnischer Sicht sinnvoll erscheint.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Am Velper Mühlenbach“, welche mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m für eine starke Frequentierung durch Schwerlastverkehr ausreichend dimensioniert ist. Zur Minimierung nächtlicher Verkehrsgefährdungen von Autobahnbenutzern durch irritierendes Gegenlicht sowie zur Erzielung optimaler Grundstückszuschnitte auch für großflächige Betriebe, insbesondere Logistikunternehmen, ist die Trasse in den nördlichen Abschnitt des Plangebietes gelegt worden. Die Straße „Am Velper Mühlenbach“ ist über ein kurzes Teilstück der Ringstraße direkt an die Industriestraße (K 81), als Haupteerschließungstrasse des südlich der BAB gelegenen alten Industriegebietes Velp, angebunden. Auf die Einbeziehung des gesamten Straßenzuges in den Geltungsbereich des B-Planes ist verzichtet worden, weil das entsprechende Teilstück Bestandsschutz genießt. Zur Optimierung der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes für Fuß- und Radfahrer an das umgebende Verkehrsnetz ist ein Fuß- und Radweg als Verbindung zwischen dem Wende-

hammer an der Erschließungsstraße und der Tecklenburger Straße (L 584) erstellt worden. Insbesondere für die Anwohner des Ortsteiles Velpe erhöht sich dadurch die fußläufige Erreichbarkeit des Plangebietes enorm.

Direkt östlich an das Plangebiet angrenzend liegt ein Bahnübergang. Hier quert die Erschließungsstraße das Anschlussgleis der Fa. Poppensieker & Derix. Die Bahnstrecke wird zurzeit überhaupt nicht mehr befahren, da die DB Cargo den Betrieb aus Rentabilitätsgründen eingestellt hat. Ein neuer Betreiber ist nach Aussage der Fa. Poppensieker & Derix GmbH als Gleisanschlussnehmer und zurzeit einziger an eine Anlieferung per Schiene interessierter Betrieb im Industriegebiet Velpe nicht in Sicht. Die Strecke ist derzeit nicht befahrbar, da am Abzweig von der Hauptstrecke Rheine-Osnabrück ein Schutzhaltesignal (SR 2) geschaltet ist. Zur erneuten Herstellung der Benutzbarkeit muss der Gleisanschlussnehmer eine Aufhebung dieser „Streckensperrung“ beim zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Essen, beantragen. Von dort aus ist der Gemeinde eine Beteiligung zugesichert worden. Sollte die Bahnstrecke in den nächsten Jahren wider Erwarten wieder befahren werden und sollten sich dadurch Sicherheitsprobleme in Bezug auf die Verkehrsstärken auf der Straße „Am Velper Mühlenbach“ (mehr als 1.500 Kfz/Tag) oder die Sichtverhältnisse am Bahnübergang ergeben, so werden die dann notwendigen Maßnahmen seitens der Gemeinde Westerkappeln durchgeführt werden. Hierüber kann jedoch nur auf der fachgesetzlichen Ebene des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) entschieden werden. Somit muss die Frage der Notwendigkeit der Sicherung des Bahnüberganges, z. B. durch eine handgeschaltete Lichtzeichenanlage, nicht im Bebauungsplanverfahren geklärt werden, sondern kann zulässigerweise auf ein Verfahren gem. EKrG verlagert werden. Gleiches gilt für die Frage der Sicherstellung der Übersicht am Bahnübergang.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens zum B-Plan Nr. 62 ist der Velper Mühlenbach verlegt worden. Grundlagen für die Verlegung sind die Ausbaugenehmigung gem. § 31 WHG und die hochwasserrechtliche Genehmigung gem. § 113 LWG gewesen. In diesem B-Plan sind die entsprechenden Flächen als Flächen für die Wasserwirtschaft aufgeführt. Diese Festsetzung ist auch über die vorhandenen Regenklär- und Regenrückhaltebecken sowie über das Regenüberlaufbauwerk gelegt worden. Alle Maßnahmen sind bereits realisiert und auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorschriften genehmigt worden. Die Darstellungen sind deshalb in erster Linie als nachrichtliche Übernahmen zu verstehen. In Bezug auf die Umsetzung der Planinhalte sind sie jedoch von grundlegender Bedeutung, da z. B. durch die Gewässerverlegung inklusive dessen Ausbau erst die Hochwasserfreiheit des Plangebietes nachgewiesen werden konnte.

Angrenzend an die bereits erwähnten Anlagen zur Beseitigung des anfallenden Regenwassers wird eine interne Ausgleichsfläche festgesetzt (siehe Punkt 5).

Auf baugestalterische Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB ist aufgrund der peripheren Lage im Gemeindegebiet sowie aufgrund der doch sehr funktional ausgerichteten Industriebaukultur bewusst verzichtet worden. Lediglich zu Werbeanlagen werden Einschränkungen bezüglich des Standortes vorgegeben, denn sie sind zur Reduzierung der Ablenkungsgefahr von Kfz-Fahrern entlang der BAB und der Landesstraße (Tecklenburger Straße) nur mit einem Mindestabstand von 40,00 m zu diesen zulässig. Zusätzlich ist der Hinweis aufgenommen worden, dass im Baugenehmigungsverfahren für Anlagen außerhalb der 40,00 m Anbauverbotszone die zuständige Straßenbauverwaltung zu beteiligen ist. Zur Auflockerung großer Parkplatzflächen wird ein an die Anzahl der tatsächlich angelegten Stellplätze gekoppeltes Pflanzgebot festgesetzt. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens wird die vorhandene Trafostation der RWE als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität“ festgesetzt.

4. Immissionsschutz

Im Kapitel 3 sind bereits die Grundsätze des Plankonzeptes und die Gliederung des Industriegebietes gem. § 1 (4) Nr. 2 BauNVO hinsichtlich der besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen – Lärm, Gerüche, Luftverunreinigungen, Erschütterungen – erläutert worden. Die Gliederung erfolgt durch Festsetzung von „flächenbezogenen Schallleistungspegeln“ L_w in dB(A)/m² Betriebsgrundstück (FSP). Als Bearbeitungs- und Bewertungsgrundlage ist eine schalltechnische Untersuchung über die Ermittlung der Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen im Bereich des B-Planes Nr. 75 „Industriegebiet Velpe – Nördlich der BAB 30“ von der ZECH Ingenieurgesellschaft, Münster, erstellt worden, welche als Anlage Bestandteil der Begründung ist.

Die Ermittlung basiert auf einer „Rückrechnung“: Zunächst erfolgte eine Bestimmung der max. zulässigen Immissionswerte an den vorhandenen Wohnhäusern an der Tecklenburger Straße und der Straße „Am Velper Bahnhof“ (hier: planungsrechtliche Einstufung als Bebauung im Außenbereich bzw. mit Mischgebietscharakter, somit Immissionsrichtwerte 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts). Diese stellen die max. zulässige Summe aller Geräuschquellen bei voller Ausnutzung im Umfeld dar, welche an den jeweiligen Immissionspunkten (= Wohnhäuser) ankommen darf. Diese Werte wurden unter Einbeziehung der vorhandenen Betriebe LIDL und City- Trans (inkl. einer unterstellten Erweiterung um 50%) umgerechnet und auf die bebauten und unbebauten Teilflächen im Plangebiet verteilt. Im Ergebnis ist somit jedem m² Industriegebiet ein Emissionskontingent zugeordnet, dass individuell durch den jeweiligen Betrieb beplant und ausgenutzt werden kann. Dabei sind die Berechnungen der FSP's unter der Annahme freier Schallausbreitung innerhalb des Plangebietes (auch keine Berücksichtigung des derzeitigen Gebäudebestandes), aber unter Berücksichtigung der topographischen und baulichen Gegebenheiten außerhalb des Plangebietes erfolgt. Das bedeutet, dass z. B. in Teilbereichen des Plangebietes durch eine schallabschirmende Anordnung der Betriebsgebäude durchaus höhere Schallleistungs-

pegel zulässig sein können. In der Regel werden alle ansiedlungswilligen Betriebe die Einhaltung der FSP's über eine detaillierte Geräuschimmissionsprognose, zumindest aber durch eine überschlägige Schallausbreitungsberechnung, nachweisen müssen.

Der Tabelle 9 der schalltechnischen Untersuchung ist zu entnehmen, dass die auf der Grundlage der festgesetzten FSP's errechneten Beurteilungspegel an den einzelnen Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum einhalten bzw. unterschreiten. In der Anlage 7 der Untersuchung ist noch einmal explizit dargestellt, dass die vorhandenen Betriebe LIDL und City-Trans, auch unter Berücksichtigung der Zunahme der Fahrzeugbewegungen um 50%, die nach der Kontingentierung zulässigen Immissionspegel nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Einschränkung von Betrieben und Anlagen mit schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Gerüche oder Erschütterungen wird das Industriegebiet zusätzlich mit Hilfe der Abstandsliste (als Anlage 1 des RdErl. des MUNLV vom 02.04.1998) gegliedert. Ansiedlungswillige Betriebe müssen dementsprechend zunächst die Einhaltung der vorgegeben FSP's nachweisen und in einem zweiten Schritt müssen diese Betriebe auch in die jeweilig zulässigen Abstandsklassen integriert werden können.

Zusätzlich zum Gewerbelärm sind im Rahmen der Untersuchung auch Ermittlungen zu Verkehrslärmimmissionen durchgeführt worden. Grundlage für die Berechnung der Emissionen durch das zukünftig zu erwartende Verkehrsaufkommen auf der Erschließungsstraße „Am Velper Mühlenbach“ ist dabei eine Verdreifachung des heutigen Verkehrsaufkommens gewesen (dabei eingerechnet: 50%-ige Erweiterungen von Lidl + City-Trans; Ansiedlung weiterer verkehrsintensiver Betriebe auf den unbebauten Grundstücken). Trotz dieser überproportional hoch angesetzten Prognosen kann hier zusammenfassend festgehalten werden, dass die von der Straße „Am Velper Mühlenbach“ hervorgerufenen Geräuschimmissionen die Grenzwerte der 16. BImSchV sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum unterschreiten. Des Weiteren wird festgestellt, dass die Geräuschsituation im Bereich der nördlich des Plangebietes gelegenen Wohnbebauung maßgeblich durch das vorhandene Verkehrsaufkommen der Bahnlinie Osnabrück-Amsterdam und der BAB 30 bestimmt wird und, so dass die Straße „Am Velper Mühlenbach“ keinen relevanten Beitrag zu den Gesamtverkehrslärmimmissionen liefert.

Zur Beurteilung möglicher Geruchsbelästigungen durch die östlich des Plangebietes gelegene Kläranlage Velpe im Plangebiet hat das Ingenieurbüro Richter & Hüls, Ahaus, eine Geruchsimmissionsprognose erstellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im gesamten Plangebiet der von der GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) für Industriegebiete vorgegebene Immissionswert von 0,15 nicht überschritten wird. Die Gemeinde Westerkappeln plant zurzeit eine Erweiterung der Kläranlage Velpe. In

Anwendung des Verursacherprinzips muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt werden, ob die Erweiterung der Anlagenkapazitäten mit geruchsmindernden Maßnahmen aufgrund der Nähe zum Plangebiet verbunden werden muss.

5. Schutz von Natur und Landschaft

Gewässer / Wald /Grünordnung

Im Jahr 2001 ist der Velper Mühlenbach, der ursprünglich das Plangebiet in West-Ost- Richtung durchquerte, an den nördlichen Rand des Plangebietes verlegt worden. Die Maßnahme ist vollständig abgeschlossen. Da die Verlegung des Velper Mühlenbaches jedoch eine Grundvoraussetzung für die sinnvolle Überplanung mit industriellen Bauflächen gewesen ist, werden diese Flächen, inkl. des Regenklär- und Regenrückhaltebeckens sowie des Überlaufbauwerkes, als Flächen für die Wasserwirtschaft im neuen B-Plan Nr. 75 ebenfalls dargestellt. Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmigungen für die o.g. Maßnahmen ist auch der Erhalt vorhandener Vegetationsbestände sowie die Neupflanzung von Gehölzen gewesen. Neben dem Naturschutz profitiert hiervon auch das Landschaftsbild, indem das Plangebiet insbesondere zu der im Nordwesten und im Norden gelegenen Wohnbebauung eingegrünt wird. Diese Wirkung wird ergänzt durch die Pflanz- und Erhaltungsgebote entlang der Tecklenburger Straße. Die vorhandenen Waldstrukturen, die Wallhecke sowie die Weihnachtsbaumkulturen werden demgegenüber vollständig überplant. In Anbetracht der geringen Größe der Waldfläche und der Tatsache, dass sowohl hier als auch bei der Wallhecke schon erhebliche Vorbelastungen durch die nahe Autobahn sowie das LIDL-Logistikzentrum bestehen, ist eine Höhergewichtung der max. Ausnutzbarkeit der Bauflächen gegenüber dem Erhalt der bereits erheblich beeinträchtigten Vegetationsstrukturen durchaus gerechtfertigt. Auch die Überplanung von Weihnachtsbaumkulturen im südlichen Plangebiet ist aufgrund der oben beschriebenen Vorbelastungen i.V.m. einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit nachvollziehbar. Das südlich der Erschließungsstraße befindliche Großseggenried als mögliches Biotop gem. § 62 Landschaftsgesetz NRW (Verdachtsfläche) wird ebenfalls mit Industrieflächen überplant, da ein rechnerischer und größtenteils auch funktionaler Ausgleich auf Kompensationsflächen am Hischebach möglich ist. Ein Erhalt dieser Flächen würde die Nutzung der noch unbebauten Flächen unverhältnismäßig stark beeinträchtigen, da u.a. eine neue Erschließungsstraße erstellt werden müsste und nur weniger als die Hälfte der heute noch unbebauten Flächen genutzt werden könnten (vgl. auch Ausführungen unter Eingriffsregelung weiter unten).

Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

Nach § 1a (2) Nr. 3 BauGB i.V.m. mit dem Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom Juli 2001 ist im Rahmen dieses B-Planverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Der § 17 UVPG ordnet an, dass eine UVP bei Städtebauprojekten ab einer geplanten Grund-

fläche von 100.000 m² vorzunehmen ist. Dieser Größenwert ist im B-Plan Nr. 76 bei festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen von ca. 130.000 m² eindeutig überschritten.

Das Landschaftsplanungsbüro Seling, Osnabrück, ist mit der Erarbeitung einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie der anschließenden Erstellung eines Ökologischen Fachbeitrages (ÖFB) beauftragt worden. In die UVS sind auch die Ergebnisse umfangreicher Kartierungen von Vögeln, Amphibien und Libellen im und am Plangebiet eingeflossen.

Als Ergebnis der durchgeführten Raumanalyse wird festgestellt, dass die Realisierung der Planinhalte des B-Planes erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge hätte. In der anschließenden Konfliktanalyse erfolgt die genaue Beschreibung und Bewertung der umwelterheblichen Auswirkungen der Planung, indem unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen die Verträglichkeit für jedes Schutzgut beurteilt wird. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Verträglichkeit mit dem Schutzgütern Boden und Arten- und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild nicht gegeben und eine Verträglichkeit mit dem Schutzgut Wasser nur bedingt gegeben ist. Demgegenüber ist die Planung durchaus mit den Belangen des Schutzgutes Klima/Luft vereinbar, auch sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter nicht erkennbar. Der Gutachter führt aus, dass alle aufgeführten nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Schutzgütern prinzipiell durch Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind. Ersatzmaßnahmen sind jedoch nur durchzuführen, wenn andere Belange denen von Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Dies ist hier der Fall, da aufgrund fehlender Standortalternativen sowie dem erklärten gemeindlichen Ziel zur Schaffung erneuter Planungssicherheit für die vorhandenen Betriebe wirtschaftliche Belange, insbesondere die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, an dieser Stelle höher gewichtet werden als die Belange des Umweltschutzes. Der Gutachter schlägt eine Reihe von Ersatzmaßnahmen vor. Diese sollten vorrangig in der Gewässeraue des Hisebaches sowie der angrenzenden Feuchtniederung, die zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems vorgesehen sind, umgesetzt werden. Die konkrete Festlegung von Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Ökologischen Fachbeitrag (ÖFB; siehe unten). Dabei ist zu beachten, dass im Rahmen der naturschutzfachlichen Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gem. § 200a BauGB dort aufgeführte Ausgleichsflächen bzw. -Maßnahmen auch Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftsgesetz NRW umfassen, d.h. es wird im ÖFB nicht mehr nach Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen unterschieden. Die UVS und der ÖFB werden als Anlagen Bestandteil der Begründung. Eine Verträglichkeit der Planung mit den Belangen der Schutzgüter Mensch, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter ist gegeben. Die Verträglichkeit mit den Umweltfaktoren Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften sowie dem Landschaftsbild ist gewährleistet, wenn die erheblichen Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang kompensiert werden.

Eingriffsregelung/Ökologischer Fachbeitrag (ÖFB)

Um den Nachweis der Verträglichkeit zu erbringen und zur Gewährleistung einer nachvollziehbaren und eindeutigen Trennung zwischen dem alten und dem neuen Bebauungsplanverfahren und zur Berücksichtigung der bereits erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Rechtsgrundlage des nichtigen B-Planes Nr. 62 durch die vorhandenen Bauvorhaben (Errichtung LIDL-Logistikzentrum, Spedition City-Trans, Erschließungsstraße), welche Bestandsschutz genießen, ist eine zweistufige Eingriffsregelung durchgeführt worden, wobei als standardisiertes Bewertungsinstrument das „Osnabrücker Modell“ zugrunde gelegt worden ist.

In der ersten Stufe ist zunächst der der Ausgleichsbedarf für die bereits realisierten Vorhaben LIDL-Logistikzentrum, Spedition City-Trans und die Erschließungsstraße ermittelt worden. Die Ermittlung der Eingriffsflächenwerte erfolgte dabei auf der Grundlage des Ist-Zustandes der vorhandenen Biotoptypen vor Realisierung der baulichen Maßnahmen, jedoch bezogen auf die konkreten Beeinträchtigungen der Biotoptypen auf den für die baulichen Maßnahmen in Anspruch genommenen Grundstücken. Dabei ist bei den Bauvorhaben LIDL-Logistikzentrum und Spedition City-Trans auf eine Differenzierung nach der tatsächlich bebauten Fläche gemäß den Baugenehmigungen verzichtet worden, sondern es ist analog zu den damaligen Festsetzungen im B-Plan Nr. 62 bzw. zu den geplanten neuen Festsetzungen von einer $GRZ = 0,8$, d.h. von einer 80%-igen Versiegelung der Grundstücksflächen, ausgegangen worden. Es ist ein Eingriffsflächenwert (WE) (bzw. Kompensationsdefizit) für alle Baumaßnahmen von ca. 127.500 WE ermittelt worden. In enger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Steinfurt sind dann in einem weiteren Schritt jeder der 3 Einzelbaumaßnahmen Ausgleichsflächen zugeordnet worden. Ein entscheidender Faktor ist dabei gewesen, dass die auf den Flächen geplanten Ausgleichsmaßnahmen bereits umgesetzt worden sind bzw. kurzfristig realisiert werden können. Mit Schreiben vom 22.07.2003 hat die ULB dem Ausgleichskonzept für die bebauten Bereiche im „alten“ B-Plangebiet Nr. 62 grundsätzlich zugestimmt. Das Ausgleichsflächen- und Maßnahmenkonzept für den baulichen Bestand im B-Plangebiet Nr. 75 ist als Anlage Bestandteil der Begründung.

Diese Zustimmung der ULB dient letztendlich als Grundlage für die zweite Stufe der Eingriffsregelung. Dadurch, dass die sich aus dem alten Bebauungsplanverfahren ergebenden Ausgleichsverpflichtungen für die bereits realisierten baulichen Maßnahmen als abgearbeitet gelten, kann die Eingriffsregelung für das neue Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage des derzeitigen Zustandes des Plangebietes vorgenommen werden.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, den Blick noch einmal auf den Bereich des verlegten Velper Mühlenbaches inkl. der abwassertechnischen Einrichtungen (RKB, RRB, RÜB) zu richten. So fließt der Velper Mühlenbach bzw. der ehem. Markengraben im Vergleich zum Ist- Zustand vor Ver-

legung nicht mehr in begradigter Form, sondern aufgrund von Profilerweiterungen in einem mäandrierenden Bett. Der Bereich des Velper Mühlenbaches mit Randflächen ist in der UVS als Fläche mit mittlerer bis hoher Bedeutung für den Biotop und Artenschutz beurteilt worden. Die Randfläche des Rückhaltebeckens „Am Velper Mühlenbach“ hat eine mittlere Bedeutung während der aquatische Bereich des Beckens selber eine sehr hohe Bedeutung besitzt. Die angesprochenen und im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens überplanten Flächen waren vorher Ackerbrache, Acker und Grünland. Anhand der ehemaligen sowie der aktuellen Kartielergebnisse der Flurstücke neben dem neuen Velper Mühlenbach kann den Flächen vor der Verlegung eine geringe bis mittlere (Grünland, feuchte Ackerbrache) Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz zugeordnet werden. Insgesamt hat sich im Zuge der Verlegung des Velper Mühlenbaches die Bedeutung der Flächen für den Biotop- und Artenschutz verbessert. Daher können auch diese Flächen aus der Kompensationsermittlung für den neuen B-Plan ausgeblendet werden, da zum einen die auf ihnen realisierten Maßnahmen in ihrer Gesamtschau eindeutig zu einer Aufwertung gegenüber dem vorherigen Zustand geführt haben (d.h. keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen notwendig) und da zum anderen die erfolgte Verlegung und Umgestaltung der Bachläufe sowie die Errichtung der Entwässerungsbauwerke Inhalte abgeschlossener wasserrechtlicher Verfahren sind, diese Bereiche somit ebenfalls als vorhandener Bestand für das B-Planverfahren zum Zeitpunkt der Aufstellung anzusehen sind.

Im Ökologischen Fachbeitrag fokussieren sich die Untersuchungen daher auf die noch unbebauten Flächen in einer Größe von ca. 102.300 m², die als „Erweiterungsbereich Industriegebiet“ bezeichnet werden. Die Gutachter ermitteln auf diesen Flächen einen Eingriffsflächenwert von ca. 185.500 WE. Im Rahmen der anschließenden Kompensationsermittlung werden die in der UVS aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Erhalt von Teilen der Waldflächen und der räumlichen Konzentration von Pflanzgeboten zur Errichtung eines Verbindungskorridors nicht berücksichtigt, da der nicht fundiert belegte ökologische Nutzen in keinem Verhältnis zur deutlichen Verringerung der Ausnutzbarkeit der festgesetzten Bauflächen steht. Auch der Erhalt der Wallhecke sowie des Großseggenrieds als Verdachtsfläche gem. § 62 Landschaftsgesetz NRW würde die Ausnutzbarkeit der bisher unbebauten Flächen extrem beeinträchtigen bzw. fast unmöglich machen. Eine Überplanung ist jedoch aus folgenden Gründen gerechtfertigt. Die Wallhecke ist zwar vom Gutachter als solche eingestuft worden ist, das Forstamt als zuständige Fachbehörde hat diese Bewertung jedoch nicht vorgenommen. Das Großseggenried hat sich in den letzten 3 Jahren nach Fertigstellung der Erschließungsstraße enorm ausgeweitet, da durch die Böschungslage der Straße das anfallende Regenwasser bei hohen Grundwasserständen zu dauerhaft sehr feuchten Bodenverhältnissen aufgrund fehlender Abflussmöglichkeiten geführt hat. Aufgrund dieser Entwicklung wird dieses Großseggenried, entgegen der Annahme des Gutachters, als „zeitnah ersetzbar“ auf den Ausgleichsflächen 1-3, eingestuft. Nach Abzug der internen Ausgleichsmaßnahmen (Bewertung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Wertfaktor 0,8; Entwicklung Extensiv-Grünland + Uferrandstreifen auf Kompensationsfläche 1) verbleibt

ein Kompensationsdefizit von ca. 155.000 WE. Der rechnerische Ausgleich wird auf 5 externen Kompensationsflächen erreicht, wobei die größte Fläche, wie in der UVS gefordert, am Hischebach liegt. Nach funktionalen Gesichtspunkten kann das Defizit bei den Landschaftselementen „Gehölze und Baumbestände“ von ca. – 19.000 WE weitgehend durch den deutlichen Überhang bei den „Sonstigen anthropogenen Biotopen“ (ca. + 16.000 WE) funktional und rechnerisch kompensiert werden. Das Defizit beim Grünland (ca. – 31.000 WE) kann funktional nicht vollständig ausgeglichen werden, jedoch erfolgt durch die Überhänge beim Biotop „Wald“ (ca. + 20.000 WE) sowie insbesondere beim Biotop „Fließgewässer“ (ca. + 13.500 WE) zumindest rechnerisch, aber auch in großen Teilen funktional eine Kompensation, da die geplanten Gewässerrandstreifen entlang des Hischebaches auf einer Länge von fast 600 m für die langfristig geplanten Renaturierungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die zu positiven Auswirkungen auf die angrenzenden Auenbereiche, welche zurzeit als Grünland genutzt werden, führen können. Wichtig ist noch anzumerken, dass deutlich mehr als 50 % des Ausgleichsdefizites für die noch unbebauten Flächen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet im Bereich des Hischebaches, also naturräumlich gesehen im gleichen Eingriffsraum, abgedeckt wird. Insgesamt erfolgt der Ausgleich für die vorhandenen Anlagen auf 7 Ausgleichsflächen (Ausgleichskonzept Stufe 1) und der Ausgleich für die noch unbebauten Grundstücke auf 6 Kompensationsflächen (Ausgleichskonzept Stufe 2). Ergänzend wird angemerkt, dass im Rahmen des Ausgleichskonzeptes eine Kompensation für den Verlust der Waldflächen inkl. der Wallhecke im Plangebiet im Verhältnis von annähernd 1:3 erfolgt (vgl. auch Punkt 6 Umweltbericht).

Die Kompensationsmaßnahmen besitzen eine Mehrfachwirkung, d.h. mit ein und derselben Ausgleichsmaßnahme wird eine Kompensation der Beeinträchtigungen für mehrere Schutzgüter (z. B. Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild etc.) erreicht. Aus fachlicher Sicht sind die Minderungsmaßnahmen (Gliederung Plangebiet durch FSP's / Abstandsliste; Eingrünungsmaßnahmen; Festsetzung max. Geschoszahl / Gebäudehöhe; 40 m Anbauverbotszone an der BAB 30) in Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet sowie den Kompensationsmaßnahmen auf den externen Kompensationsflächen nach Art und Umfang ausreichend, um die Eingriffe des Industriegebietes Velpe – nördlich BAB 30 in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren.

Eine formale Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu den Eingriffsgrundstücken als Grundlage für die Refinanzierung gem. BauGB ist nicht erforderlich, da die Gemeinde Westerkappeln Eigentümerin sämtlicher Bau- und Ausgleichsflächen ist. Die Ausgleichsmaßnahmen werden von der Gemeinde durchgeführt und die entstehenden Kosten beim Verkauf der Industriegrundstücke über Ablöseverträge ohne aufwendige Regelungen refinanziert. Aus den gleichen Gründen kann in der Bilanzierung auch auf eine Trennung zwischen Eingriffen durch den Straßenbau und Eingriffen durch private Bauvorhaben verzichtet werden.

6. Umweltbericht

6.1 Beschreibung des Planvorhabens

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Industriegebiet Velpe – nördlich BAB 30" beabsichtigt die Gemeinde Westerkappeln die gewerblich-industrielle Nutzung der bisher nicht bebauten Flächen zu ermöglichen sowie den bereits vorhandenen Betrieben die notwendige Planungssicherheit zurückzugeben. Das gesamte Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 28,75 ha. Es beinhaltet neben den Bauflächen eine Kompensationsfläche (ca. 10.000 qm), die Flächen des verlegten Velper Mühlenbaches inkl. der Anlagen für die Regenwasserentwässerung (ca. 60.000 qm) sowie Verkehrsflächen (Straße „Am Velper Mühlenbach“ und Fuß- und Radweg, insgesamt ca. 7.000 qm). Die noch nicht bebauten, gewerblich-industriellen Bauflächen innerhalb des Planbereichs besitzen eine Größe von ca. 10 ha. Insgesamt weist die Planung eine Netto-Baulandfläche von ca. 207.000 qm auf. Bei einer festgesetzten GRZ von 0,8 bedeutet dies, dass theoretisch 165.600 qm Boden versiegelt werden könnte. Entlang der A 30 ist ein 40 m breiter Streifen von Gebäuden frei zu halten (Anbauverbotszone). Jedoch wäre eine Versiegelung dieser Flächen z. B. mit Stellplätzen bis zum Erreichen der GRZ von 0,8 zulässig. Die Bauflächen sollen produzierenden Betrieben sowie Logistikunternehmen vorbehalten bleiben (vgl. Begründung Punkt 3 Planinhalte).

Aufgrund der Nichtigkeit des „alten“ B-Planes Nr. 62 ist das Plangebiet derzeit planungsrechtlich als Außenbereich gem. § 35 BauGB einzustufen.

6.2 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und ihrer Bestandteile

Schutzgut Boden

Detaillierte Aussagen zum Schutzgut Boden können in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nachgelesen werden.

Die Planung ermöglicht großflächige Flächenversiegelungen. Die GRZ von 0,8 lässt theoretisch eine Überbauung von ca. 165.000 qm zu. Hiervon abzuziehen ist zwar die ca. 40,00 m tiefe Anbauverbotszone entlang der BAB 30, jedoch dürfen auf diesen Flächen auch Stellplätze errichtet werden.

Die Böden im Plangebiet sind überwiegend Pseudo-Gley oder Gleyböden unterschiedlichster Ausprägungen, jedoch zumeist mit hoch anstehendem Grundwasser. Dabei besitzt ein auf einer Fläche von ca. 5,5 ha anstehender Gleyboden, mit stellenweisem Anmoorgley, aufgrund seines Standortpotentials eine besondere Bedeutung für Pflanzen und Tiere. Im Süden an der Autobahn befindet sich zusätzlich ein schwach anthropogen überprägter Waldboden. Altlasten oder altlastverdächtige Flächen befinden sich nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht im Plangebiet. Jedoch wird ein Teilgebiet im Nordwesten im Bereich des Fuß- und Radweges zurzeit vom Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung auf „Bombenblindgänger“ aus dem 2. Weltkrieg untersucht.

Aufgrund der hohen Grundwasserstände ist damit zu rechnen, dass die bisherigen Bodengesellschaften durch einen flächendeckenden Bodenauftrag bei einer Neubebauung verloren gehen. Jedoch wird eine Regeneration auf den neu entstehenden „trockeneren“ Böden stattfinden. Die versiegelten Flächen gehen dem Schutzgut Boden selbstverständlich vollständig verloren.

Schutzgut Wasser

Detaillierte Aussagen zum Schutzgut Wasser können in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nachgelesen werden.

Ein größerer Bereich von ca. 5,65 ha der unbebauten Fläche ist durch oberflächennahes Grund-/Stauwasser geprägt und besitzt somit eine besondere Bedeutung für Biotop und Lebensgemeinschaften. Auch 3 vorhandene Teiche bzw. Tümpel werden überplant. Die großflächige Versiegelung führt zu einer deutlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung (vgl. auch Ausführungen zum Schutzgut Boden). Eine Versickerung vor Ort ist nach den Ergebnissen des Bodengutachtens (Hinz GeoTechnik, Münster, 26.01.1999) nicht möglich. Durch die Errichtung des Regenrückhalte- und Regenklärbeckens ist aber zumindest die ortsnahe Einleitung in ein Gewässer (Hischebach) gewährleistet.

Eine Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes im Bereich des B-Planes Nr. 75 (Flick Ingenieurgesellschaft, Ibbenbüren, 05.01.2004) hat ergeben, dass das Plangebiet eindeutig außerhalb des Überschwemmungsbereiches des Hischebaches / Velper Mühlenbaches bei Annahme eines hundertjährigen Hochwassers liegt und, dass somit keine Maßnahmen des aktiven Hochwasserschutzes erforderlich sind.

Schutzgut Klima / Luft

Detaillierte Aussagen zum Schutzgut Klima / Luft können in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nachgelesen werden.

Die Versiegelung von Freiflächen und der Verlust der Waldfläche, die als Kaltluftproduktions- und -sammelflächen bzw. Frischluftproduktionsfläche eine allgemeine Bedeutung besitzen, führen zu einer Veränderung der kleinklimatischen Situation. Die puffernde Funktion der Waldfläche geht verloren und durch die Errichtung von Gebäuden und anderen versiegelten Flächen entstehen erhebliche Erwärmungs- und Emissionseffekte.

Schutzgut Flora / Fauna

Detaillierte Aussagen zum Schutzgut Flora / Fauna können in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nachgelesen werden.

Rechtsverbindlich geschützte Bereiche wie Natur-, FFH-, oder Landschaftsschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Jedoch werden im erheblichen Maße Flächen mit einer besonderen Bedeu-

tung für Arten und Lebensgemeinschaften beeinträchtigt. So erfolgt der Verlust von ca. 7.800 m² Großseggenried (Verdachtsfläche gem. § 62 LG NRW) und einer Wallhecke (ca. 1.200 m²). Des Weiteren erfolgt u.a. der Verlust eines Laubmischwaldes (ca. 9.500 m²) sowie von Nass- und Feuchtgrünland/Flutrasen (ca. 8.000 m²) mit sehr hoher Bedeutung sowie von zwei Gewässern mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Insbesondere für die an Nass- und Feuchtgrünland gebundenen Vogelarten geht Lebensraum mit hoher Bedeutung im Eingriffsbereich verloren. Dazu kommen die Auswirkungen auch für die anderen, die Fläche nutzenden Vogelarten, wie Nahrungsflächenverlust (z. B. Graureiher, Stockente, Wiesenpieper auf dem Durchzug), Verlust von Rückzugsraum oder Brutraum (z. B. Sumpfrohrsänger, Stockente).

Aufgrund der strukturellen Ausstattung (Waldfläche, Laichgewässer, Brachflächen) stellen die noch unbebauten Flächen im Plangebiet auch für Amphibien einen wertvollen Landlebensraum dar. Neben dem direkten Verlust von Laichgewässern erfolgt zugleich eine Einengung des Wanderkorridores für Amphibien zu dem wertvollen Laichgewässer im Bereich des LIDL- Grundstückes. Es ist mit einem Verlust eines deutlichen Teiles der jetzigen Amphibienpopulation zu rechnen, da die Arten einen wesentlichen und attraktiven Landlebensraum und im Falle der Molche ein Laichgewässer verlieren würden. Über das Untersuchungsgebiet hinaus ist allerdings nicht mit dem Aussterben der gefundenen Amphibienarten zu rechnen, sondern "nur" mit einer weiteren Abnahme der Arten.

Das Eingriffsgebiet ist als Libellenlebensraum geeignet. Die Libellen, die auf nur zeitweise Wasser führende Gewässer spezialisiert sind, werden einen bedeutenden (potenziellen) Lebensraum verlieren. Gleiches gilt für die Arten, die in den sonst perennierenden Gewässern vorkommen. Schließlich werden die Libellen, die im Rückhaltebecken leben, die Fläche als Nahrungsreservoir während des Reife- fluges verlieren.

Demgegenüber sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Habitatverschlechterung, Verdrängung) für Wiesenvogelarten (ca. 300 m Entfernung des "Revierzentrums" vom Kiebitz zum Eingriffsbereich) im Bereich der nördlich angrenzenden Offenlandflächen nicht zu erwarten. Durch die vorhandene Erschließungsstraße und den verlegten Velper Mühlenbach mit seiner begleitenden Bepflanzung ist der Niederungsbereich bereits derzeitig vom geplanten Erweiterungsbereich des Industriegebietes abgetrennt bzw. abgeschildert. In den unverändert gebliebenen Flächen nördlich des Velper Mühlenbaches konnte durch die aktuelle Bestandserfassung gegenüber der Kartierung von 1999 (BÜRO FLICK), d.h. nach Teilbebauung des Gebietes, keine Veränderung in Bezug auf die vorkommenden Arten festgestellt werden.

Schutzgut Mensch

Detaillierte Aussagen zum Schutzgut Mensch können in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), im Schalltechnischen Gutachten (Zech Ingenieurgesellschaft Münster, Schalltechnischer Bericht Nr. ML

1783. 1/01, 14.10.2003) sowie in der Geruchsimmissionsprognose (Richter & Hüls, Ingenieurbüro für Abfallwirtschaft und Immissionsschutz, Ahaus, September 1999) nachgelesen werden.

Die planungsrechtliche Situation der im Plangebiet vorhandenen Nutzungen wird eindeutig verbessert, auch die vorhandene Betriebsleiterwohnung auf dem Betriebsgelände der Spedition City-Trans erhält einen erweiterten Bestandsschutz. Aufgrund der konkreten Ausrichtung der Wohnung sind weder Nutzungseinschränkungen auf den noch unbebauten Flächen, noch unzumutbare Wohnverhältnisse in der Wohnung selber zu erwarten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung von Immissionsrichtwerten von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts im Bereich der Wohnbebauung an den Straßen „Am Velper Bahnhof“ sowie an der Tecklenburger Straße ist ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben worden. Zusätzlich ist das Plangebiet auch nach der Abstandliste NRW (als Anhang 1 zum RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 02.04.1998; veröffentlicht im Ministerialblatt NW 1998, S. 744) gegliedert worden. Insbesondere in Bezug auf die durch die neue Erschließungsstraße hervorgerufenen Geräuschimmissionen kommt das Gutachten zu der Feststellung, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum unterschritten werden. Auch wird eine erhebliche Lärmvorbelastung der Bebauung an der Tecklenburger Straße und „Am Velper Bahnhof“ durch die BAB 30 und die Bahnlinie Osnabrück-Amsterdam in der Art festgestellt, dass diese beiden Geräuschquellen maßgeblich die Lärmsituation im Bereich dieser Wohnbebauung bestimmen.

Im „alten“ B-Planverfahren Nr. 62 ist eine Geruchsimmissionsprognose über die Kläranlage Velp erstellt worden. Als Ergebnis war festzustellen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte im Plangebiet nicht überschritten wurden. Für die Kläranlage Velp liegen mittlerweile Erweiterungspläne vor. Die Erweiterungsarbeiten sollen im Jahre 2004/2005 beginnen. In Anwendung des Verursacherprinzips muss die Gemeinde Westerkappeln als Anlagenbetreiber und Bauherr dafür Sorge tragen, dass die zulässigen Immissionswerte im Industriegebiet nicht überschritten werden.

Schutzgut Landschaft

Detaillierte Aussagen zum Schutzgut Landschaft können in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nachgelesen werden.

Durch die geplanten Industrieflächen sind kleinräumig nur Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für das Landschaftsbild betroffen. Im Plangebiet erfolgt der Verlust von brachgefallenen Offenlandflächen (Nass- und Feuchtgrünland), einer Waldfläche und einer Wallhecke sowie von standortfremden Weihnachtsbaumkulturen ohne weitergehende Beeinträchtigungen des direkten Umfeldes.

Bei großräumiger Betrachtungsweise hat das geplante Industriegebiet doch erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild, insbesondere zum Landschaftsschutzgebiet „Habichtswald“. Diese Feststellung wird untermauert, wenn man vom Ortsteil Velp auf das Plangebiet hinuntersieht.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Detaillierte Aussagen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter können in der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) nachgelesen werden.

Bau- und Bodendenkmäler oder andere (kulturlandschafts-)prägende Gebäude sind durch die Planung nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht betroffen.

6.3 Beschreibung der umweltschützenden Maßnahmen

Die grundsätzliche **Vermeidung des Eingriffes** durch eine alternative Standortwahl ist nicht gegeben, da die Standortentscheidung schon im Vorfeld dieser Bebauungsplanung gefallen ist (vgl. auch Punkt 6.5).

Folgende Maßnahmen dienen zur **Minderung der Eingriffsfolgen**:

- Die Kontingentierung der zulässigen flächenbezogenen Schallleistungspegel für das Plangebiet in 6 Teilbereiche zur Gewährleistung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm für die Wohnbebauung an der Tecklenburger Straße bzw. „Am Velper Mühlenbach“
- Die Anwendung der Abstandsliste NRW zur Gewährleistung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch Gerüche, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen für die Wohnbebauung an der Tecklenburger Straße bzw. „Am Velper Mühlenbach“
- Die intensiven Eingrünungsmaßnahmen am nördlichen Rand des Plangebietes zur angrenzenden Wohnbebauung an der Tecklenburger Straße bzw. „Am Velper Mühlenbach“ zur Sicherstellung einer verträglichen Einbindung des Plangebietes in die Landschaft und als Sichtschutz für die angrenzenden Wohnbebauung
- Die Festsetzung einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 89,0 m ü. NN i.V.m. einer max. Anzahl von 3 Vollgeschossen, ebenfalls zur Sicherstellung einer verträglichen Einbindung des Plangebietes in die Landschaft
- Einhaltung einer 40,00 m tiefen Anbauverbotszone zum Schutz der Autofahrer entlang der BAB 30 (u.a. Ausschluss von Werbeanlagen), indirekt auch Verringerung der Versiegelungsintensität durch Ausschluss der Errichtung von Gebäuden

Ausgleichskonzept

Die verbleibenden Eingriffe, insbesondere in die Biotopstruktur, z. B. durch Biotopverlust, Verlust von Oberflächengewässern und Nahrungs- und Bruträumen, werden durch ein detailliertes, zweistufiges Ausgleichskonzept kompensiert. Dabei liegen 3 Ausgleichsflächen direkt am Hischebach, also im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff erfolgt. Die Eingriffsbilanz weist nach Berücksichtigung der Kompensationswerte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen deutlichen Zugewinn bei dem Biotop "Wald" (+ 20.390 WE) auf. Das Defizit bei den Landschaftselementen "Gehölze und Baumbestände" (-19.120 WE), im vorliegenden Fall handelt es sich um flächige Weihnachtsbaumkulturen

(Sonderkultur), kann weitgehend mit dem Überhang bei den "Sonstigen anthropogenen Biotopen" (+16.233 WE) funktional und rechnerisch kompensiert werden. Im Bereich der nicht überbaubaren Grünstücksflächen ist ein Erhalt vorhandener natürlicher Landschaftselemente bzw. eine naturnahe und standortgerechte Bepflanzung zu berücksichtigen. Das Defizit beim Grünland (-30.979 WE) ist funktional nicht vollständig kompensiert. Durch den Überhang beim "Wald" (+ 20.390 WE) sowie insbesondere durch den Überhang bei dem Biotop "Fließgewässer" (+ 13.677 WE) erfolgt rechnerisch und zu einem großen Teil auch funktional eine Kompensation. Die vorgesehenen Gewässerrandstreifen mit einer Länge von ca. 590 m (Vorhalteflächen für Gewässeroptimierungsmaßnahmen) im Bereich des Hisebachs besitzen eine weitreichende positive Wirkung auf das Fließgewässer und die angrenzende Aue, welche überwiegend als Grünland genutzt wird.

Bis zur Umsetzung von Gewässeroptimierungsmaßnahmen im Rahmen der langfristigen naturnahen Entwicklung des Hisebachs, werden sie zunächst der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen. Die Flächen werden daher über einen längeren Zeitraum den derzeitigen Grünlandcharakter beibehalten.

Zum Konzept gehört auch der Ausgleich für die Überplanung der Waldfläche und der Wallhecke im Verhältnis von fast 1:3 sowie die Bepflanzung der Parkplätze mit Bäumen zur Verbesserung des Kleinklimas und des Landschaftsbildes.

Die Kompensationsmaßnahmen besitzen eine Mehrfachwirkung, d.h. mit ein und derselben Ausgleichsmaßnahme wird eine Kompensation der Beeinträchtigungen für mehrere Schutzgüter (z. B. Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild etc.) erreicht. Aus fachlicher Sicht sind die Minderungsmaßnahmen (Gliederung Plangebiet durch FSP's / Abstandsliste; Eingrünungsmaßnahmen; Festsetzung max. Geschoßzahl / Gebäudehöhe; 40 m Anbauverbotszone an der BAB 30) in Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet sowie den Kompensationsmaßnahmen auf den externen Kompensationsflächen nach Art und Umfang ausreichend, um die Eingriffe des Industriegebietes Velpe – nördlich BAB 30 in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren, d. h. die rechnerische Kompensation und der größtenteils vollzogene funktionale Ausgleich genügen, um keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung befürchten zu müssen.

Detaillierte Aussagen zum Ausgleichskonzept können im Ökologischen Fachbeitrag (ÖFB) und im Ausgleichsflächen- und Maßnahmenkonzept für bereits realisierte Baumaßnahmen im B-Plangebiet Nr. 75 nachgelesen werden.

6.4 Beschreibung der verbleibenden, zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Ausweisung von Industrieflächen an der BAB 30 und die Wiederherstellung von Planungsrecht auf der Grundlage eines B-Planes für die bereits vorhandenen Betriebe sind die beiden entscheidenden Planungsziele. Damit wird den Belangen der Wirtschaft, insbesondere der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Nachdem die UVS aufgezeigt hatte, dass zwar teilweise wertvolle Biotopstrukturen beeinträchtigt bzw. beseitigt werden, diese jedoch prinzipiell ausgeglichen werden können, ist die Bevorzugung der wirtschaftlichen Belange gegenüber der Belange von Natur und Landschaft im Rahmen der Abwägung gerechtfertigt. Abschließend wird festgestellt, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden. Dies auch unter Berücksichtigung solcher Beeinträchtigungen von Schutzgütern, für die keine konkreten Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen ableitbar sind (z. B. Schutzgut Klima).

6.5 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

Die Standortentscheidung ist bereits im Aufstellungsverfahren zur FNP-Änderung gefallen (Rechtswirksamkeit im November 1999). Mit Verfügung der Bezirksregierung aus dem gleichen Monat ist auch die Vereinbarkeit der Darstellungen in der FNP-Änderung mit den Zielen der Landes- und Regionalplanung, hier dem GEP – Teilabschnitt Münsterland – attestiert worden. Da der Bebauungsplan Nr. 75 aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt ist, müssen an dieser Stelle keine Alternativen mehr zu den Darstellungen im FNP diskutiert werden.

6.6 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Aufgrund der vorliegenden, umfangreichen Fachgutachten, nämlich der Umweltverträglichkeitsstudie, dem Ökologischen Fachbeitrag, dem schalltechnischen Gutachten, dem Bodengutachten sowie der Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes haben keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben bestanden.

6.7 Zusammenfassung (des Umweltberichtes)

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der naturräumlichen Untereinheit "Westerkappeler Flachwellenland". Der flach verlaufende Niederungsbereich vom Hischebach und dem Velper Mühlenbach wird im Norden durch die Bahnlinie Rheine – Osnabrück und im Süden durch die BAB 30 begrenzt.

Bestehende gewerbliche/industrielle Bauflächen im Geltungsbereich des geplanten B-Planes sind das LIDL-Zentrallager mit Verwaltungsgebäude sowie Pkw- und Lkw Stellplatzflächen (ca. 9,47 ha) im Südwesten und die Fa. City Trans (ca. 1,1 ha) westlich der Kläranlage. Die Erschließung des Gewerbe-/Industriegebietes erfolgt über eine Erschließungsstraße, die den Verkehr nach Osten über die Ringstraße zur Industriestraße südlich der BAB 30 abführt.

Im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirkes Münster - Teilabschnitt Zentrales Münsterland - ist beidseitig der A 30 der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Velpe dargestellt. Beidseitig des Hischebaches sind Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt, die eine besondere Bedeutung zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems besitzen.

Als Art der Nutzung wird ein Industriegebiet festgesetzt, welches über flächenbezogene Schallleistungspegel und die Abstandsliste NRW gem. § 1 (4) BauNVO in Bezug auf Lärm, Gerüche, Luftverunreinigungen und Erschütterungen gegliedert wird. Die bauplanungsrechtlichen Nutzungsziffern ermöglichen eine dreigeschossige Bebauung; Gebäudelängen von über 50 m sind allgemein zulässig. Die Grundflächenzahl ist auf 0,8 und die max. Gebäudehöhe auf 89,0 m ü. NN festgelegt. Entlang der A 30 ist ein 40 m breiter Streifen von Gebäuden frei zu halten. In diesem Streifen sind auch Anlagen der Außenwerbung und Beleuchtungsanlagen unzulässig. Im nördlichen Randbereich des B-Planes liegen der verlegte Velper Mühlenbach sowie ein Regenrückhalte- und ein Regenklärbecken. Die Flächen für die Wasserwirtschaft und die angegliederte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern innerhalb des Plangebietes besitzen eine Flächengröße von ca. 7,34 ha.

Die nördliche Hälfte der unbebauten Grundstücksflächen, in der Gleyboden ansteht, besitzt eine besondere Bedeutung (Biotische Lebensraumfunktion) als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ein hohes Entwicklungspotential für den Naturschutz. Aufgrund der Nutzungsaufgabe bzw. der Veränderung des Bodenwasserhaushalts ist dieses Potential bereits aktuell zu belegen.

Der Waldbereich mit einem schwach überprägten Naturboden ist in Bezug auf das Schutzgut Boden von besonderer Bedeutung. Die ungenutzte Grünlandfläche und die Gehölzflächen stellen als aktuelle Bodennutzung eine wenig beeinträchtigte Grundwassersituation dar. Tümpel bzw. der Bereich mit perennierenden und temporären Kleingewässer im Grünlandbereich, südlich der Zufahrtsstraße besitzen, als naturnahe Gewässer eine besondere bis allgemeine Bedeutung.

Aus klimatischer Sicht besitzt die Waldfläche als Frischluftproduktionsfläche bzw. aus Immissionschutzgründen eine besondere Schutzbedürftigkeit. Die feuchte Grünlandfläche ist Teil des großflächig vorhandenen Kaltluftproduktions- bzw. Sammelgebietes im Niederungsbereich mit lokaler Bedeutung.

Die geplante Eingriffsfläche besitzt als Biotopkomplex eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften, so ist u.a. das Nass- und Feuchtgrünland als Brut- und Zuggebiet für Vögel wertvoll; wertvoll ist der Bereich auch als Lebensraum für Amphibien (Laichgewässer u. Landlebensraum) sowie ein Teilbereich des Nass- und Feuchtgrünlandes mit Tümpeln regelmäßiger und unregelmäßiger Wasserführung als Lebensraum (Reproduktionsgewässer u. Jagdlebensraum) spezialisierter Libellenarten.

Ein Teilbereich mit einem Großseggenried südlich des Wendehammers der Zufahrtsstraße stellt eine Verdachtsfläche gem. § 62 LG NW (Besonders geschützte Biotope) dar.

Die unbebaute Freifläche des geplanten Industrie-/ Gewerbegebietes stellt einen Landschaftsbildbereich mit einer allgemeinen Bedeutung dar. Der Waldbereich mit der randlich liegenden Wallhecke besitzt als landschaftsprägendes Strukturelement eine besondere Schutzbedürftigkeit.

Das Plangebiet liegt u.a. aufgrund der Vorbelastungen durch die A 30 in einem Landschaftsraum, der für die Erholung nur eine geringe Eignung besitzt. Beeinträchtigungen nördlich angrenzender Flächen mit allgemeiner Bedeutung sind nicht vollkommen auszuschließen.

Da Bau- oder Bodendenkmäler im geplanten Eingriffsbereich nicht vorhanden bzw. bekannt sind, ist eine Betroffenheit bezüglich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter nicht gegeben.

Eine Verträglichkeit der Planung mit den Belangen der Schutzgüter Mensch, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter ist gegeben. Die Verträglichkeit mit den Umweltfaktoren Boden, Wasser, Arten und Lebensgemeinschaften sowie dem Landschaftsbild ist gewährleistet, wenn die erheblichen Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang kompensiert werden.

Dies wird gewährleistet durch ein detailliertes, zweistufiges Ausgleichskonzept, welches zwischen dem notwendigen Ausgleich für die bisher errichteten Anlagen und dem Ausgleich für zukünftige Eingriffe unterscheidet. Mit Ausnahme einer plangebietsinternen Ausgleichsfläche wird dabei ausschließlich auf externe Ausgleichsflächen zurückgegriffen. Wichtig dabei anzumerken ist, dass deutlich mehr als 50 % des Ausgleichsdefizites für die noch unbebauten Flächen im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet im Bereich des Hischebaches, also naturräumlich gesehen im gleichen Eingriffsraum, abgedeckt wird. Insgesamt erfolgt der Ausgleich für die vorhandenen Anlagen auf 7 Ausgleichsflächen (Ausgleichskonzept Stufe 1) und der Ausgleich für die noch unbebauten Grundstücke auf 6 Kompensationsflächen (Ausgleichskonzept Stufe 2). Rechnerisch wird dabei ein vollständiger Ausgleich erreicht. Aus funktionaler Sicht verbleibt ein faktisches Defizit beim Grünland. Dieses kann jedoch zumindest tlw. durch die geplanten Gewässerrandstreifen entlang des Hischebaches auf einer Länge von fast 600 m kompensiert werden. Die dort langfristig geplanten Renaturierungsmaßnahmen führen nämlich auch zu positiven Auswirkungen auf die angrenzenden Auenbereiche, welche zurzeit als Grünland genutzt werden. Die Kompensationsmaßnahmen besitzen eine Mehrfachwirkung, d.h. mit ein und derselben Ausgleichsmaßnahme wird eine Kompensation der Beeinträchtigungen für mehrere Schutzgüter (z. B. Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild etc.) erreicht.

Aus fachlicher Sicht sind die Minderungsmaßnahmen (Gliederung Plangebiet durch FSP's / Abstandsliste; Eingrünungsmaßnahmen; Festsetzung max. Geschoßzahl / Gebäudehöhe; 40 m Anbauverbotszone an der BAB 30) in Verbindung mit den Ausgleichsmaßnahmen im Planungsgebiet sowie den Kompensationsmaßnahmen auf den externen Kompensationsflächen nach Art und Umfang ausreichend,

um die Eingriffe durch die Planung des Industriegebietes Velpe – nördlich BAB 30 - in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu kompensieren.

7. Überschwemmungsgebiete

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerkappeln ist der Bereich südlich des Hischebaches bis zur Autobahn A 30 als gesetzlicher Überschwemmungsbereich gekennzeichnet. Diese Darstellungen beruhen zum großen Teil auf historischen Karten von 1910/1914 und spiegeln oft nicht mehr die tatsächlichen Verhältnisse wider.

Die Bezirksregierung Münster hat den Gemeinden im Münsterland im Jahre 2002 mitgeteilt, dass die derzeitigen Darstellungen der „hochwassergefährdeten Bereiche“ im Regierungsbezirk Münster sukzessive aktualisiert und durch die Obere Wasserbehörde förmlich neu festgesetzt werden sollen. Für die Übergangsphase werden die Kommunen gebeten, bei Planungen in den „gesetzlichen Überschwemmungsgebieten“ den Nachweis zu liefern, dass die geplanten Nutzungen im Umfeld von Fließgewässern nicht in deren tatsächlichen Überschwemmungsbereichen liegen.

Die Gemeinde Westerkappeln hat darauf hin im Januar 2004 eine Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes des Hischebaches durch die Flick Ingenieurgesellschaft, Ibbenbüren, durchführen lassen. Ziel dieser hydraulischen Berechnungen war die Ermittlung der Wasserspiegellinie für das hundertjährige Hochwasserereignis (HQ 100). Dabei sind folgende Grunddaten angewendet worden: Abfluss HQ 100 = 11,0 m³/s; Rauigkeitswert Flussschlauch: 22 m (hoch1/3) /s; Rauigkeitswert Vorland: 10 m (hoch1/3) / s; Rauigkeitswert für das rechtsseitige Vorland: 16 m (hoch1/3) / s. Das verwendete EDV-Programm RENAT (Barthauer Software GmbH) berechnet die Wasserspiegellage in Gewässern entsprechend den Vorgaben der „Blauen Richtlinie“. Eingeflossen in die Berechnungen zum Ist-Zustand sind selbstverständlich der verlegte Velper Mühlenbach mit neuem Ausbauprofil und damit verbundenen erhöhten Wasseraufnahmekapazitäten gem. der Ausbaugenehmigung vom 30.11.1999 sowie die neu geschaffenen Retentionsräume auf der Grundlage des Nachtragsbescheides zur Ausbaugenehmigung vom 18.02.2000.

Als Ergebnis ist eindeutig festzuhalten, dass das Plangebiet außerhalb des tatsächlichen Überschwemmungsbereiches des Hischebaches liegt und somit keine Maßnahmen des aktiven Hochwasserschutzes erforderlich sind.

Ergänzend ist hierzu noch anzumerken, dass nach Aussage des Ingenieurbüros kein Zusammenhang zwischen der Darstellung des Sportplatzes Velpe sowie des östlich angrenzenden Grundstückes (Am Velper Bahnhof 34) im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Hischebaches und der Verlegung des Velper Mühlenbaches besteht. Der im Vergleich zum um 1910 gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet geringfügig geänderte Verlauf des Überschwemmungsbereichs resultiert dabei lediglich aus exakteren Bestandswerten sowie genaueren Berechnungsmethoden.

8. Sonstiges (Ver- und Entsorgung, Altlasten, Denkmalschutz)

Das Ingenieurbüro HinzGeoTechnik, Münster, hat im Januar 1999 ein Bodengutachten für das Plangebiet vorgelegt. Nach Aussage des Ingenieurbüros ist aufgrund der oberflächennah anzutreffenden schwach durchlässigen, gemischt- und feinkörnigen Böden, verbunden mit einem recht hohen Grundwasserstand, eine Versickerung nicht zulässig. Die Entwässerung des Plangebiets erfolgt daher über eine Trennkanalisation. Entsprechend leistungsfähige Regen- und Schmutzwasserkanäle sind in der Erschließungstrasse „Am Velper Mühlenbach“ verlegt. Während das Schmutzwasser zur Kläranlage Velppe geleitet wird, entwässern die Regenwasserkanäle in das Regenklär- bzw. Regenrückhaltebecken, und von dort werden sie an den Velper Mühlenbach als Vorfluter abgeschlagen.

Auch die Wasserversorgung im Plangebiet ist gewährleistet. Bezüglich des notwendigen Nachweises einer Löschwasserversorgung von 1.600 l/min. für die Dauer von 2 Stunden ist auszuführen, dass der zuständige Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land (WTL) über ein Hydrantensystem auf der im Straßenraum verlegten Wasserversorgungsleitung verfügt, welches den Brandschutzbestimmungen entspricht. So beträgt die Entfernung zwischen den einzelnen Hydranten weniger als 150 m und die max. Entfernung der letzten Löschwasserentnahmestelle für das Logistikzentrum Lidl max. 300 m. Zusätzlich befinden sich auch noch großflächige Regenrückhaltebecken auf dem Lidl-Gelände. Der Wasserversorgungsverband bestätigt, dass die Hydranten bei normalem Betrieb die geforderte Löschwassermenge von 1600 l/Min. (entspricht 192.000 l) liefern können. Um diese Leistung auch für die Dauer von 2 Stunden sicherstellen zu können, ist im Regenrückhaltebecken der Gemeinde eine Vertiefung eingebaut worden, wodurch eine zusätzliche Wassermenge von 400 m³ (entspricht 400.000 l) vorgehalten werden kann.

Im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 75 sowie im direkten Umfeld des Plangebietes sind keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Eingetragene Natur-, Boden- oder Baudenkmale sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Vorsorglich wird jedoch in der Planzeichnung auf die denkmalschutzrechtlichen Meldepflichten hingewiesen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach den Erfahrungen des Amtes für Bodendenkmalpflege in Münster bei den Erdarbeiten bedeutende erdgeschichtliche Funde freigelegt werden könnten. Konkrete Anhaltspunkte liegen jedoch nicht vor.

9. Städtebauliche Kenndaten

Verkehrsflächen (inkl. Fuß- und Radweg)	7.000 qm
Flächen für die Wasserwirtschaft	59.820 qm
Grünflächen (Kompensationsfläche 1)	9.760 qm
Industrielles Bauland (inkl. 3.820 qm Erhaltungs- und Pflanzgebot)	210.920 qm
Plangebiet, gesamt	287.500 qm

Westerkappeln, im September 2004

Gemeinde Westerkappeln – Bauabteilung –

Dieter Salewski

Stadtplaner AK NW

2.1 Abstandsliste 1998
(4. BImSchV: 19.03.1997)

Anhang 1

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungs-wärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation, insbesondere von Steinkohle, Braunkohle, Holz, Torf oder Pech (z. B. Kokereien, Gaswerke und Schwelereien), ausgenommen Holzkohlenmeiler
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineral-öl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
II	1000	6	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		7	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*)
		8	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
		9	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		10	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 26 und 46)
		11	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*)
		12	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		14	4.1b (1) 4.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund oder Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		15	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		16	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		17	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfasernplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten
		18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
		21	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
III	700	22	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		23	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		24	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		25	2.4 (2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		26	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabschgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 10 und 46)
		27	3.4 (1 + 2)	Anlagen zum Umschmelzen von Nichteisenmetallen (Altmetall), ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 92 und 156)
		28	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		29	4.1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		30	4.1e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		31	4.1l (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		34	8.8 (1)	Anlagen zur chemischen Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen oder überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Automobil- u. Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
IV	500	37	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		38	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10 000 m³ oder mehr je Stunde
		39	1.8 (2)	Elektrospannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannanlagen (*)
		40	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	41	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		42	2.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		43	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		44	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement, auch soweit die Einsatzstoffe lediglich trocken gemischt werden
		45	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde
		46	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, ausgenommen Anlagen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monat (s. auch lfd. Nrn. 10 und 26)
		47	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		48	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		49	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 KW oder mehr
		50	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		51	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		52	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		53	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		54	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		55	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		56	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		57	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 3 t oder mehr je Stunde
		58	5.1 (1)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 25 kg oder mehr je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln oder mehr je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	59	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		60	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		61	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 51 000 Hennenplätzen, b) 102 000 Junghennenplätzen, c) 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 700 Mastkälberplätzen oder mehr, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		62	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		63	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		64	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		65	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		66	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr (*)
		67	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
		68	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohrzucker
		69	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		70	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder in Behältern gefaßten gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch thermische Verfahren, wie Ver- oder Entgasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren
		71	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		72	8.5 (1)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 t/h (Kompostwerke)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
IV	500	73	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt; für nur saisonal genutzte Getreideannahmestellen tritt die Genehmigungspflicht erst bei einer Umschlagleistung von 400 t oder mehr je Tag ein
		74	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2500 m ³ oder mehr
		75	-	Oberirdische Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. der Technischen Anleitung Abfall, Teil 1
		76	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EGW
		77	-	Autokinos (*)
		78	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
V	300	79	1.5 (1 + 2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen (*)
		80	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		81	1.13 (1) 1.15 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		82	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden
		83	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies und Anlagen zur Behandlung von Abbruchmaterial am Entstehungsort
		84	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		85	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		86	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		87	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		88	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*)
		89	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde
		90	3.2 (2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Hüttenstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	91	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		92	3.4 (1) 3.8 (1)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schwallötbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 156)
		93	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		94	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn, Zink, Nickel oder Kobalt mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen
		95	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*)
		96	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*)
		97	3.21 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		98	3.23 (1 + 2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		99	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Acetylen (Dissousgasfabriken)
		100	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		101	4.2 (1 + 2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		102	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		103	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 3 t je Stunde
		104	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		105	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 5 t je Tag oder mehr organischer Lösungsmittel, ausgenommen Anlagen, in denen ausschließlich hochsiedende Öle als Lösungsmittel ohne Wärmebehandlung eingesetzt werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	106	5.1 (2)	Anlagen zum Beschichten, Lackieren, Kaschieren, Imprägnieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Lacken, die organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden, b) Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin- oder Polyesterharzen, sofern die Menge dieser Harze 10 kg bis weniger als 25 kg je Stunde beträgt, oder c) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischer Lösungsmittel je Stunde, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverlacken oder Pulverbeschichtungsstoffen
		107	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
		108	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		109	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		110	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
		111	6.2 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Pappe bestehen (*)
		112	6.4 (2)	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
		113	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 14 000 bis weniger als 51 000 Hennenplätzen, b) 28 000 bis weniger als 102 000 Junghennenplätzen, c) 28 000 bis weniger als 102 000 Mastgeflügelplätzen, d) 14 000 bis weniger als 51 000 Truthühnermastplätzen, e) 525 bis weniger als 1 900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 225 bis weniger als 820 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 1 500 bis weniger als 5 400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 200 bis weniger als 700 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		114	7.2 (1 + 2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 8 000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		115	7.4 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	116	7.4 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 1 t dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen und - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
		117	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		118	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfaßt werden
		121	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		122	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		123	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		124	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
		125	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao- bohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		126	7.31 (2)	Anlagen zur a) Herstellung von Lakritz, b) Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
		127	8.4 (2)	Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
		128	8.5 (2)	Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t/h (Kompostierungsanlagen)
		129	8.7 (1)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird (*)
		130	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (*)
		131	8.11 (2)	Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektronik- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle
		132	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
V	300	133	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		134	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrungs-, Genuß- oder Futtermitteln gereinigt werden
		135	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m ² Textilien je Stunde behandelt werden
		136	-	Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 KW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
		137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100 000 EGW
		138	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		139	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		141	-	Deponieklasse II i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Siedlungsabfalldeponien und vergleichbare Deponien)
		142	-	Deponieklasse I i.S. der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Inertstoffdeponie, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
		143	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		144	-	Preßwerke (*)
		145	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		146	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		147	-	Schwermaschinenbau
		148	-	Emaillieranlagen
		149	-	Schrottplätze
		150	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		151	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost (*)
		152	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
VI	200	153	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		154	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		155	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	156	3.4 (2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1 000 kg, ausgenommen - Vakuum-Schmelzanlagen, - Schmelzanlagen für Gußlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinzink und Aluminium in Verbindung mit Kupfer oder Magnesium, - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kokillengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kokillengießmaschinen gießfertige Nichteisenmetalle oder gießfertige Legierungen niederschmelzen, - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und - Schweißbäder (s. auch lfd. Nrn. 27 und 92)
		157	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhilfenahme von 2 Meganeutron oder mehr bestehen
		158	3.10 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		159	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		160	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		161	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		162	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit a) 3 200 bis weniger als 14 000 Hennenplätzen, b) 6 400 bis weniger als 28 000 Junghennenplätzen, c) 6 400 bis weniger als 28 000 Mastgeflügelplätzen, d) 3 200 bis weniger als 14 000 Truthühnermastplätzen, e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht), f) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzucht-plätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), g) 50 bis weniger als 225 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzucht-plätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder h) 350 bis weniger als 1 500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht), i) 75 bis weniger als 200 Mastkälberplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		163	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten und - Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	164	7.20 (2)	Malzdarren
		165	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag (*)
		166	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5 000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		167	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		168	7.32 (2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknern
		169	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		170	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösemittel enthalten und von diesen 1 t/h oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		171	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		172	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		173	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 KW oder mehr
		174	10.17 (2)	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen (*)
		175	10.20 (2)	Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
		176	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		177	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		178	-	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		179	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		180	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		181	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		183	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		184	-	Zimmereien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	185	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)
		186	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		187	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		188	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		189	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		190	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		191	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	192	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestzeugnissen auf Maschinen
		193	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlkabinen
		194	8.9 (2)	Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks durch sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		195	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		196	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		197	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		198	-	Autolackierereien, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		199	-	Automatische Autowaschstraßen
		200	-	Tischlereien oder Schreinereien
		201	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		202	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 107 erfaßt werden
		203	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		204	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		205	-	Spinnereien oder Webereien
		206	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		207	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		208	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		209	-	Bauhöfe
		210	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		211	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VII	100	212	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

2.2 Ergänzende Hinweise zum Abstandserlaß

Anhang 2

Immissionsschutzrelevante Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind

Nummer (Spalte der 4. BImSchV)	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
1.2 (1+2) 1.3 (1+2)	Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen < 100 MW sowie	Die genannten Anlagearten sind häufig Teile oder Nebeneinrichtungen anderer Anlagen, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen
1.4 (2) a+b	Verbrennungsmotoranlagen	
1.16 (1)	Gewinnung von Öl aus Schiefer	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren	In NRW befinden sich zwei Anlagen; eine wird im Halleninneren nach dem Vakuumverfahren, die andere im Freien betrieben. Beim Sprengverformen im Vakuum sind im wesentlichen Sicherheitsaspekte maßgebend, während beim Sprengverformen im Freien, wegen des lauten Knalles, Abstände über 2000 m notwendig sind. Ein fester Abstand im Sinne der Abstandsliste kann daher nicht festgelegt werden (s. auch Außenbereich)
3.22 (2)	Metallpulverherstellung	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1i (1)	Herstellung von Cellulosenitrat	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1n (2)	Regenerieren von Gummi oder Gummimischprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
4.1o (1)	Herstellung von Teerfarben oder Teerfarbenzwischenprodukten	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
6.1 (1)	Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh o.ä. Faserstoffen	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.16 (1)	Herstellung von Fischmehl oder Fischöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.17 (1+2)	Aufbereitung oder Lagerung sowie Umschlag oder Verarbeitung von Fischmehl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
7.18 (1)	Garnelendarren oder Kochereien für Futterkrabben	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

Nummer (Spalte der 4. BImSchV)	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
7.26 (2)	Hopfen-Schwefeldarren	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden
8.1 (2)	Abfackeln von Deponiegas	Der Schutzabstand für eine Deponiegasfackel ist durch den in der Abstandsliste genannten Abstand für Deponien abgedeckt (siehe lfd. Nrn. 75 und 141)
8.2 (1)	Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW zur Zeit nicht regelungsbedürftig
8.3 (2) a+b	Anlagen zur thermischen Behandlung edelmetallhaltiger Rückstände usw.	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
8.7 (2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden, der ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird	Da diese Anlagen nur kurzzeitig bis zur Reinigung des Bodens am Standort betrieben werden, besteht kein Regelungsbedarf
8.10 (1 + 2)	Anlagen zur Behandlung und zur Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen	In Abhängigkeit des Einzelfalls sind Abstände zwischen 100 m und 1000 m erforderlich (Deponien siehe lfd. Nr. 75, 141 und 142)
9.1 - 9.9 9.12 - 9.35	Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen	Kein Immissionsschutzproblem bei bestimmungsgemäßem Betrieb
10.2 (1)	Herstellung von Zellhorn	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.3 (1)	Herstellung von Zusatzstoffen zu Lacken oder Druckfarben auf der Basis von Cellulosenitrat	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.4 (2)	Schmelzen oder Destillieren von Naturasphalt	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.5 (2)	Pechsiedereien	Nach Vorkommen und Bedeutung in NRW nicht regelungsbedürftig
10.6 (2)	Reinigung oder Aufbereitung von Sulfatterpentinöl oder Tallöl	Zur Zeit in NRW nicht vorhanden

Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)	Bemerkungen
10.17 (2)	Motorsportanlagen	Anlagen zur Übung oder Ausübung des Motorsports, ausgenommen Modellsportanlagen, zeigen in der Ausgestaltung des Einzelfalls ein vielfältiges Bild. Durch Einsatz unterschiedlichen Gerätes und durch Unterschiede in der Nutzungsintensität ergeben sich unterschiedlich große Einwirkungsbereiche. Im allgemeinen wird ein Abstand von mindestens 1500 m für Anlagen im Freien für notwendig angesehen. Anlagen in geschlossenen Hallen: vgl. lfd.Nr. 174
10.18 (2)	Schießstände für Handfeuerwaffen und Schießplätze	Eine typisierende Betrachtung des Störgrades derartiger Anlagen ist wegen der hohen Vielfalt im Einsatz von Munition und Waffen sowie der Gestaltung der Anlage nicht möglich
10.22 (2)	Begasungs- und Sterilisations- anlagen soweit der Rauminhalt 1 m ³ oder mehr beträgt und sehr giftige oder giftige Stoffe oder Zubereitungen eingesetzt werden	Als Nebenanlagen in Krankenhäusern etc. sind solche Anlagen ausschließlich nach Gefahrengesichtspunkten zu bewerten. Zur Zeit sind in NRW 4 Anlagen, davon 2 in Krankenhäusern und 2 bei Tiernahrungsherstellern, vorhanden
10.25 (1+2)	Kälteanlagen mit einem Gesamthalt an Kältemittel von 3 t Ammoniak oder mehr	Kälteanlagen dieser Größenordnung treten i.d.R. nur als Nebenanlagen von z.B. Eisstadion, großen Fleischereien etc. auf
-	Windenergieanlagen und Windparks	Wegen der Abhängigkeit des erforderlichen Abstandes von der Leistung, Konstruktion der einzelnen Anlage sowie des Bewuchses und der Geländeform ist eine generalisierende Abstandsfestsetzung nicht möglich.

Anlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen

Lfd. Nr. aus Abstandsliste	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Hinweis auf Anlagenart (Kurzbezeichnung)
18	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung
25	2.4 (2)	Brennen von Bauxit, Dolomit, Kalkstein etc. oder Ton zu Schamotte
33	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
61	7.1 (1)	Massentierhaltung
64	7.11 (1)	Lagerung unbehandelter Knochen
72	8.5 (1)	Kompostwerke
74	9.36 (2)	Güllelagerung
75	-	Deponien für besonders überwachungsbedürftige Abfälle
76	-	Abwasserbehandlungsanlagen > 100 000 EGW
82	2.1 (2)	Steinbrüche
113	7.1 (1)	Massentierhaltung
128	8.5 (2)	Kompostierungsanlagen
137	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EGW
138	-	Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies etc.
141	-	Siedlungsabfalldeponien
142	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
162	7.1 (1)	Massentierhaltung
- (Anhang 2)	3.13 (1)	Sprengverformung und Sprengplattieren: Anlagen zur Sprengverformung im Freien gehören wegen des erforderlichen großen Abstandes in den Außenbereich
-	10.1 (1)	Anlagen zur Herstellung und Behandlung von Sprengstoffen: Diese Anlagen gehören ausschließlich in den Außenbereich, Schutzabstände ergeben sich nach dem Sprengstoffrecht
-	-	Pelztierfarmen Wegen der Geruchsproblematik können Abstände bis zu 1000m erforderlich werden

2.3 Ergänzende Hinweise zum Abstandserlaß

Anhang 3

**Aus Immissionsschutzgründen festgelegte Schutzabstände bei
Anlagen zur elektrischen Energie- oder Nachrichtenübertragung**

Schutzabstände bei Hochspannungsfreileitungen für:

380 kV / 50 Hz	: 40 m
220 kV / 50 Hz	: 20 m
110 kV / 50 Hz	: 10 m
110 kV / 16 $\frac{2}{3}$ Hz	: 5 m

Hinweis zu Sedefunkanlagen:

Wegen der Vielzahl von Sedefunkanlagen, die sich sowohl in Leistung, Frequenzbereich und Zuordnung zu möglicherweise empfindlichen Nutzungen unterscheiden, ist eine generelle Abstandsbestimmung nicht möglich; deshalb sind jeweils Einzelfallbetrachtungen bei Planung und Genehmigung notwendig.